

RS Vwgh 1973/9/13 0495/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1973

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

BewG 1955 §51 Abs3;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962
1. BewG 1955 § 51 heute
2. BewG 1955 § 51 gültig ab 11.07.1963 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 145/1963

Rechtssatz

Gebäude auf fremdem Grund und Boden (hier: automatische Kegelbahn in einem Gasthausgarten) sind bei der Einheitsbewertung im allgemeinen demjenigen zuzurechnen, der sie errichtet hat und dem sie wirtschaftlich gehören. Die Regeln des bürgerlichen Rechts sind im Hinblick auf § 51 Abs 3 BewG für die Zurechnung nicht ausschlaggebend. Gebäude auf fremdem Grund und Boden (hier: automatische Kegelbahn in einem Gasthausgarten) sind bei der Einheitsbewertung im allgemeinen demjenigen zuzurechnen, der sie errichtet hat und dem sie wirtschaftlich gehören. Die Regeln des bürgerlichen Rechts sind im Hinblick auf Paragraph 51, Absatz 3, BewG für die Zurechnung nicht ausschlaggebend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1973:1972000495.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>